

Vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Passionskirche München

Der Kirchenvorstand der Passionskirche hat am 18. März 2021 gemäß der Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Coronapandemie in den Kirchengemeinden und Evangelischen Diensten im Schreiben des Dekanats München vom 09. März 2021 folgendes Sicherheits- und Hygienekonzept beschlossen:

I. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

I.1. Allgemeine Regeln

- I.1.1. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - I.1.1.1. **positiv auf SARS-CoV-2** getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - I.1.1.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete **Quarantäne** für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.
 - I.1.1.3. **Atemwegssymptome, Fieber** und anderweitig **akut erkrankt**.
- I.1.2. Am **Eingang** werden die **Hände** der Teilnehmer*innen **desinfiziert**.
- I.1.3. Die Zugänge der Kirche werden durch die Mesner*innen geöffnet, sodass der **kontaktlose Eingang und Ausgang** möglich ist. Im Falle von zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten/ Veranstaltungen mit Wechsel der Teilnehmer*innen, ist der Zugang zur Kirche nur über das Hauptportal bzw. über den barrierefreien Zugang möglich. Ausgang über das Nordportal bzw. den barrierefreien Zugang.
- I.1.4. Der **Einlassdienst** stellt sicher, dass die ermittelte **Aufnahmekapazität** und die **Abstandsregelung** bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in der Kirche angebracht.
- I.1.5. **Körperkontakte** sind zu **vermeiden**.
- I.1.6. **Mindestabstand 1,5 m**, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche.
- I.1.7. Das **Tragen einer FFP-2-Maske** ist während des gesamten Aufenthalts **verpflichtend**, auch bei Freiluftgottesdiensten. **Ausnahmen**
 - I.1.7.1. Kinder sind bis zum sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.
 - I.1.7.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.
 - I.1.7.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- I.1.8. Im Kirchenraum werden **für den Sonntagsgottesdienst Gesangbücher** aufgelegt. Der Gebrauch ist per Aushang ansonsten nicht gestattet.
- I.1.9. Die **Gottesdienstdauer** soll **60 Minuten** nicht überschreiten.

I.1.10. Die **Feier des Heiligen Abendmahls** ist nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand der Empfangenden zueinander mit 1,5 m möglich.

I.1.10.1. Obligatorisch für Liturg*in: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

I.1.10.2. Liturg*in teilt mit MNB aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann.

I.1.10.3. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

I.1.10.4. Die Hostien werden in einen Kelch mit Wein bzw. Traubensaft leicht getaucht, ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt und erst am jeweiligen Sitzplatz gegessen. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

I.1.11. In der Kirche sind die **Plätze** nummeriert. Es ist stets **eine Reihe Abstand** zu wahren, sowie innerhalb der Reihe ein Abstand von **drei Plätzen zwischen zwei Hausständen**, um den Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. In der Regel werden die ungeraden Reihen genutzt. Bei Anspielen o.ä. können stattdessen die geraden Bankreihen genutzt. In Standardbestuhlung sind so bis zu 60 Sitzplätze vorgesehen, in hausstandsfreundlicher Bestuhlung bis zu 96 Sitzplätze. Einzelplätze für Liturg*innen und Mesner*innen weisen einen Mindestabstand zu anderen Sitzplätzen von 1,5 Meter Radius auf.

Für Gottesdienste im Freien gelten dieselben Regeln. Zwischen den Gottesdienstteilnehmer*innen ist ein Mindestabstand von 1,5m zu wahren.

Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, wird ein Ticketanmeldeverfahren verwendet.

I.1.12. **Gottesdienstproben mit Teams:** Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben.

I.2. Liturgisches Sprechen und Predigen ohne FFP2-Maske mit Mindestabstand 2m. Sofern kein Mikrofon zur Verfügung steht und lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, beträgt der Mindestabstand 4 m. Liturgische Tätige erhalten ein separates Funkmikrofon, das mit einer nach Gebrauch auszuwechselnden Plastikhülle geschützt wird.

I.3. Musik im Gottesdienst

I.3.1. Gemeindegang ist untersagt.

I.3.2. Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble singen.

I.3.3. Vokal- und Instrumentalensembles sind möglich, auch einzelne Mitglieder von Posaunenchoren dürfen spielen. Rein anlassbezogene Proben des Ensembles für einen konkreten Gottesdiensteinsatz sind möglich. Regelmäßig wiederkehrende Proben finden nicht statt.

I.3.4. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 2 m eingehalten werden, womit sich die Obergrenze für Ensembles ergibt.

I.3.5. Die **Empore** ist ausgewiesen für den*die **Organisten*in** und **8 weiteren Plätzen für Dirigent*in und 7 Sänger*innen bzw. Musiker*innen**. Die Sitzplätze haben

einen Abstand von mind 1,5 Meter. Die Bodenmarkierungen neben bzw. vor den Sitzplätzen weisen einen Abstand zueinander und zum*r Organisten*in von 2 Meter auf. Findet ein Gottesdienst ohne Orgel statt bzw. bei Proben, kann ein*e Sänger*in/ Musiker*in einen Sitzplatz vor der Orgel einnehmen.

1.4. Kollekten: Es wird kein Klingelbeutel herumgereicht. Eine Einlage im Korb am Ausgang wird hälftig für die Kollekte nach Kollektenplan und die Gemeinde eingesammelt. Die Zählung erfolgt mit Einweghandschuhen.

1.5. Heizen, Lüften, Reinigen: Zwischen und nach den Gottesdiensten achten die Mesner*innen in der Kirche auf Lüftung zur Minimierung der Aerosolbelastung. Die Heizung in der Kirche ist so einzustellen, dass sie 30 Minuten vor Nutzung der Kirche ausgeschaltet ist. Die Reinigung der Kirche erfolgt montags vor Öffnung der Kirche durch die Reinigungskräfte

2. Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

2.1. Konzerte sind derzeit nicht möglich.

2.2. Für Chöre und Bands gilt derzeit die allgemeine Kontaktbeschränkung, d.h. es dürfen nur Angehörige desselben Hausstandes mit der Anzahl weiterer Personen proben, die erlaubt ist gemäß der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz. (s. Nr. 8).

2.3. Ausnahme: kleine Ensembles, die für konkrete Gottesdienste proben.

3. Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote, Musikunterricht

3.1. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung und sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform erlaubt. Sofern der örtliche 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegt, sind Angebote in Präsenzform untersagt. Ausnahme: Erste-Hilfe-Kurse sind auch weiterhin bei einer Inzidenz bei über 100 zulässig. Es sind die Vorgaben für das Gemeindehaus (Nr. 7) zu beachten.

3.2. Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur unter bestimmten Voraussetzungen als Einzelunterricht in Präsenzform stattfinden.

3.2.1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;

3.2.2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;

3.2.3. die Musik- bzw. Gesangslehrkraft hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

4. Gemeindegarbeit, Konfi- und Jugendarbeit

4.1. **Gemeindliche Gruppen:** Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen sowie Führungen (auch im Freien) dürfen derzeit nicht in Präsenzform stattfinden.

4.2. **Konfi- und Jugendarbeit:** Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmand*innen wird unter "außerschulischer Bildungsarbeit" subsumiert. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind diese Angebote untersagt.

5. Veranstaltungen

5.1. Veranstaltungen wie Gemeindefeste und Empfänge sind derzeit untersagt.

6. Gremiensitzungen, Konferenzen und Dienstbesprechungen

6.1. Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich (§ 4 Abs. 2). Vereinssitzungen sind weiterhin nicht erlaubt. Angesichts des Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich vielfach bewährt und sollen weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden.

7. Gemeindehaus

7.1. Allgemeine Regeln

7.1.1. Es dürfen **maximal 2 Gruppen** parallel im Gemeindehaus tagen.

7.1.2. Auf Grund des Mindestabstands im Radius von 1,5 Meter beträgt die **maximale Personenbelegung** für

7.1.2.1. Gemeindesaal: 25 Personen

7.1.2.2. Raum 2: 14 Personen

7.1.2.3. Raum 1: 10 Personen

7.1.3. Durch nachfolgend genannte Ausnahmen kann sich die max. Personenbelegung erhöhen:

7.1.3.1. Ausgenommen vom Mindestabstand sind Angehörige des eigenen Hausstands.

7.1.4. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

7.1.4.1. **positiv auf SARS-CoV-2** getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,

7.1.4.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete **Quarantäne** für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.

7.1.4.3. **Atemwegssymptome, Fieber** und anderweitig **akut erkrankt**.

7.1.5. Der **Mindestabstand** in den Gängen und Räumen, sowie bei Sitzplätzen beträgt **1,5 Meter**. Auf zeitversetztes Betreten und Verlassen der Räume durch die Teilnehmer*innen ist zu achten.

7.1.5.1. Die **Abstandsregel darf unterschritten** werden **mit Angehörigen des eigenen Hausstands**.

7.1.5.2. Für **Sänger*innen und Musiker*innen an Blasinstrumenten** gilt ein **Mindestabstand von 2,0 Meter**. Die Einhaltung dieser Mindestabstände **reguliert die maximale Personenbelegung**. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden müssen dies in den gruppenspezifischen Hygienekonzepten berücksichtigen.

7.1.5.3. Bei heftiger oder schnellerer Atmung, sowie **bei längerer, gezielter Kommunikation** ist ein **Mindestabstand von mind. 2,0 Meter** empfohlen.

7.1.6. Das Tragen einer **FFP-2-Maske** ist **während des gesamten Aufenthalts** verpflichtend, mit folgenden Ausnahmen:

7.1.6.1. Kinder sind bis zum sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.

7.1.6.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.

7.1.6.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

7.1.7. **Händehygiene** und **Desinfektionsmaßnahmen** sind selbstverantwortlich und bei Betreten verbindlich durchzuführen. Empfohlen und ausreichend sind das gründliche Händewaschen mit mindestens 30 Sekunden Dauer. Zusätzlich stehen Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher im Eingangsbereich bereit, Flächenreinigungsmittel in den Räumen. Im Eingangsbereich steht zudem eine Industrierolle mit Einmalhandtüchern für die Flächenreinigung bereit.

7.1.8. Der **Aufenthalt** ist **nur zum Zweck der Präsenzveranstaltung** gestattet. Ausnahme: Begleitung von eingeschränkt mobilen Teilnehmenden zu Beginn und Ende der Veranstaltung.

7.1.9. Der **Aufzug** ist **nur** durch **eine Person** zu nutzen.

7.1.10. **Jacken und Mäntel** sind von Teilnehmer*innen an ihrem **Sitzplatz/Tisch** zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Personen kommt oder zu Verletzungen der Abstandsregelungen an den Garderoben bei Veranstaltungsbeginn oder -ende.

7.1.11. **Angabe von Kontaktdaten der Teilnehmenden:** Es werden in Verantwortung der Veranstaltungsleiter*innen Listen geführt, in die sich Teilnehmende mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, sowie Uhrzeit der Anwesenheit eintragen müssen. Diese sind zwecks Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden bei einer Infektion mit CoViD-19 vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Veranstaltungsleiter*innen übergeben die Listen zur Aufbewahrung dem Pfarramt.

7.1.12. **Nicht einsichtige Teilnehmende** können durch Ausübung des Hausrechts von den Gruppenleitenden bzw. Veranstaltungsleitenden des Hauses verwiesen werden.

7.1.13. **Teilnehmende** bitte...

7.1.13.1. **beachten** die **Husten-** und **Niesetikette in die Armbeuge**

7.1.13.2. **entsorgen benutzte Taschentücher** direkt in den Mülleimer.

7.1.13.3. **minimieren den Kontakt mit** häufig genutzten **Oberflächen** (Türklinken, Schalter ect.) soweit als möglich.

7.1.13.4. **vermeiden** mit den Händen das **Gesicht zu berühren**, besonders nicht die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen).

7.2. **Veranstaltungen, Gruppen & Besprechungen im Gemeindehaus**

7.2.1. Die **Gruppenleitungen** bzw. **Veranstaltenden informieren** die Teilnehmenden über das Hygienekonzept vor Beginn der Veranstaltung/ des Gruppentreffens und dokumentieren dies auf der Teilnehmendenliste. Verantwortlich sorgen sie für die ordnungsgemäße Eintragung aller Teilnehmenden. Die Teilnehmendenlisten werden unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zur Verwahrung dem Pfarramt der Passionskirche übergeben, persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten. Blankovorlagen stellt das Pfarramt bereit.

7.2.2. Bei Gruppentreffen und Veranstaltungen **dokumentieren** die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden zusätzlich die **Sitzordnung** der anwesenden Personen und geben diese unmittelbar nach Ende der Veranstaltung im Pfarramt der Passionskirche ab, persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten.

7.2.3. **Veranstaltungen**, die **Körperkontakt** erfordern, sind **untersagt**. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt München Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

7.2.4. **Gruppenarbeit mit Unterschreitung des Mindestabstandes** ist **nicht zugelassen**. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt München Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

7.2.5. **Küchennutzung** ist **nicht möglich**.

7.2.6. Die **Räumlichkeiten** sind **regelmäßig** zu **lüften** bei ganz geöffneten Fenster und Türen, idealerweise auf Durchzug. **Vor Beginn** der Veranstaltung und **nach Beendigung** ist jeweils zusätzlich zu lüften.

7.2.6.1. Bei gemeinsamen **Singen** und **Musizieren** mit Blasinstrumenten folgen spätestens **auf 20 Minuten Probe mind. 10 Minuten Lüften**.

7.2.6.2. Bei allen anderen Veranstaltungen ist **binnen einer Stunde mind. 10 Minuten** zu lüften.

7.2.7. **Gegenstände**, wie Tassen, Gläser oder anderes Geschirr und **Arbeitsmaterialien**, wie z.B. Stifte Scheren o.ä. sollen **nicht mit anderen Personen geteilt** werden und möglichst mitgebracht werden.

7.2.8. Es dürfen **keine Lebensmittel oder Süßigkeiten in Schalen für mehrere Personen** (z.B. auf Tischen bei Veranstaltungen) angeboten oder verteilt werden.

7.2.9. **Toiletten** dürfen nur von **einer Person** betreten werden. Ausnahme: Eine Mobilitätshilfe darf begleiten.

7.2.10. Gruppenleitungen bzw. Veranstaltende müssen eine **ausgedruckte Version** des **gruppen- bzw. veranstaltungsspezifischen Hygienekonzepts**, sowie des **Hygienekonzeptes des Hauses** für mögliche Kontrollen durch die staatlichen Behörden eigenverantwortlich während der Veranstaltung vorzeigen können. Ein Ausdruck des Hygienekonzeptes wird gestellt.

7.2.11. Alle **möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände**, insbesondere Tische, Stühle, Lichtschalter, Türgriffe, Handlauf im Treppenhaus (nur bei Saalnutzung), **Sanitäreinrichtungen** werden **im Anschluss an die Veranstaltung gereinigt**. Zusätzliche Reinigungsmittel stehen in den Räumen zur Verfügung. Wichtig ist die mechanische Reibung mit den Einwegindustrietüchern im Eingangsbereich. Alleiniges Einsprühen ist nicht ausreichend. Ebenso werden die **Mülleimer mit den entsorgten Einwegtüchern** unmittelbar nach Veranstaltungsende in der grauen Restmülltonne der Kirchengemeinde auf dem Parkplatz **entleert**. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden sorgen hierfür.

7.3. Sonstiges

7.3.1. Die Teilnehmendenlisten und Sitzordnungen werden durch das Pfarramt so verwahrt, dass Dritte diese nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt

sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck (gemäß §13 DSGVO) einen Monat aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.

7.3.2. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.

7.3.3. Mittel für die Handesinfektion, Seifen, Reinigungsmittel und Einweghandtücher stehen zur Verfügung.

8. Regelungen nach Inzidenzwerten

8.1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, wenn bezogen auf die Inzidenzwerte in München

8.1.1. eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich einer weiteren Person**; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst,

8.1.2. die **7-Tage-Inzidenz** zwischen **35 und 100** liegt, mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie zusätzlich den **Angehörigen eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen** nicht überschritten wird,

8.1.3. eine **7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten** wird, mit den Angehörigen des **eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen** nicht überschritten wird.

8.2. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

8.3. Die **Einschränkungen gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten** sowie für **ehrenamtliche Tätigkeiten** in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein **Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich** ist.